

Erbrecht: Wer kann erben?

21.02.2017, 08:50 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *DRC Rechtsanwälte*
Presseagentur: *RegioHelden GmbH*

Ein Erbe wird nicht nur anhand des Testaments, sondern auch anhand gesetzlicher Bestimmungen verteilt. Ein Rechtsanwalt für Erbrecht ist daher bereits beim Abfassen des Testaments sinnvoll.

Wer als Erbe eingesetzt werden kann, bestimmt sich durch die Definition der Erbfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort ist geregelt, dass sowohl zum Zeitpunkt des Erbfalls lebende Personen als auch bereits gezeugte (und noch nicht geborene) Personen als Erben eingesetzt werden können. Die Möglichkeit, auch juristische Personen als Erben einzusetzen, ergibt sich aus dem Absatz 2 des Paragraphen 2101 des BGB. Die juristischen Personen müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls jedoch schon rechtsfähig (also gegründet) sein. Eine Ausnahme stellen Stiftungen dar, wenn sie aufgrund eines Testaments aus der Erbmasse heraus gegründet werden sollen. Tiere als Erben einzusetzen ist dabei in Deutschland unmöglich. Im Bürgerlichen Gesetzbuch gelten hierfür andere Vorschriften.

Wie kann das Vermögen zwischen den Erben verteilt werden?

Grundsätzlich steht es dem Erblasser frei, wie er sein Vermögen verteilen möchte. Allerdings müssen die Pflichtteilsansprüche berücksichtigt werden. Allein schon deshalb ist es sinnvoll, sich beim Abfassen eines Testaments von einem Rechtsanwalt für Erbrecht beraten zu lassen. Die Rechtsanwaltskanzlei der DRC Rechtsanwälte (<http://www.recht-nbg.de/erbrecht/>) ist dabei der richtige Ansprechpartner. Sie beraten Mandanten beispielsweise, wenn pflichtteilsberechtigten Erben per Testament vom Erbe ausgeschlossen werden sollen. Dort lässt das Gesetz nämlich nur sehr begrenzte Ausnahmen zu. Sie ergeben sich aus den Paragraphen 2333 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu beachten ist hierbei, dass der Erblasser nach dem Paragraphen 2336 BGB die Beweislast für die Erfüllung der Anforderungen für einen testamentarischen Ausschluss vom Pflichtteil zu tragen hat. Einen grundsätzlichen Pflichtteilsanspruch haben Ehepartner, leibliche Kinder sowie Adoptivkinder des Erblassers. Die Höhe des jeweiligen Pflichtteils der Kinder leitet sich aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ab.

Wer kann welche Beträge steuerfrei erben?

Die gesetzliche Grundlage für die Versteuerung des Erbes ist in Deutschland das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Dort finden sich erhebliche Unterschiede der Freibeträge, die jeweils vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und den daraus abgeleiteten Steuerklassen der Erben abhängig sind. Zu den Erben der Steuerklasse I gehören die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Erblassers. Außerdem werden Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern in die Klasse I der Erbschaftssteuer eingeordnet. In die Steuerklasse II fallen Geschwister sowie deren Kinder. Außerdem werden Stiefkinder, Stiefeltern-Teile und Schwiegereltern in der Steuerklasse II der Erbschaftssteuer erfasst. Alle anderen Erben werden der Steuerklasse III zugeordnet. Bei den überlebenden Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern wird bei der Berechnung der Erbschaftssteuer neben dem Grundfreibetrag zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Pressekontakt:

RegioHelden GmbH

Herr Benjamin Oechsler
Marienstraße 23
70178 Stuttgart

fon ...: 0711 128 501-0
web ...: <http://www.regiohelden.de>
email : pressemitteilung@regiohelden.de

Portrait

Mit den Rechtsanwälten von DRC Rechtsanwälte stehen Ihnen drei kompetente Rechtsanwälte zur Verfügung, die ein breites Spektrum an Rechtsgebieten abdecken. Somit können Sie in den unterschiedlichsten Fällen im Arbeits-, Familien- und Erbrecht auf unsere rechtliche Unterstützung zählen.

News-ID: 939707 • Views: 219 (Stand: 30.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/939707/Erbrecht-Wer-kann-erben.html>